

XI.

Von

Vorzugsrechte derer Sachwal-
ters, und Anwalts Gebührnissen.

§. 1.

Nachdem der Peter F. mit denen Erbge-
namen des Christian N. sich dahin ver-
glichen, daß letztgenannte Erbgenamen vorge-
meltem Peter F. wegen der Forderung, so ders-
selbe an dem Mathias K. machet, nebst Abzug
des Pfachts, gelehnten Geldes, vorbezahlter
Schulden 2c. 2c. die Summe von 250. Rthlr. ge-
sollen; so hat ersagter Mathias K., welcher
die Gelder in Händen hatte, und auszahlen sol-
te, wider den Peter F. verschiedene Forderun-
gen gemacht, und desfalls dahier einen Pro-
cess angehoben.

§. 2.

Nach vollführtem Schriftewechsel ist am 21.
Mey 1759. gesprochen, und fernere com-
missio aufgetragen worden, den von dem kla-
genden Mathias K. auf sein, und derer Erb-
genamen des Christian N. Name ausgefertig-
et seyn sollenden Kaufbrief in originali auf-
legen zu lassen, und den Beklagten darüber zu
vernehmen, fort dem Kläger cum præfixions
termini

termini peremptorii in betref des dritten Postes, oder der halben Saat der Urthel vom 15. Dec. 1752. ein Genügen zu leisten, aufzugeben. So dann ist zu Recht erkannt worden, daß Beklagter den vierten, und fünften Post zu zahlen schuldig, hingegen von dem sechsten Post freyzusprechen, fort Kläger dem Beklagten die 250. Rthlr., jedoch nach Abzug des vierten, und fünften Postes auszuführen, anzuweisen seye.

§. 3.

Diese Urthel ist bis auf die heutige Stunde von denen Parthien nicht ausgelöstet, vielmehr niger befolget, inzwischen von hiesigem Advocato B. wider den Peter F. ein deservitum von 25. Rthlr., so dann von dem Procureto D. ein deservitum von 8. Rthlr. eingeklaget, und darauf von dem Peter F. erkläret worden, erleiden zu können, daß der Advocatus B., und Procurator D. so wohl, als auch der Procurator E. aus denen Geldern, die bey dem Mathias K. annoch beruhen, befriediget würden.

§. 4.

Als nun hierauf am 17. April 1760. Befehlen der Herrschaft B. anbefohlen worden, daß selbige die 250. Rthlr. von dem Mathias K. executive eintreiben, und anhero ad depositum einschicken solten; so hat ermeister Mathias

Mathias K. dawider angezeigt, daß ausweis des Dahier anhängigen Processus der Peter F. ihme gnnoch 301. Rthlr. schuldig, die ergangen seyn sollende Urthel ihme bis dahin noch nicht inquirret, und sölglich das jus retentionis statthast, und gegründet wäre.

§. 5.

Hierüber ist der Mathias K. mit dem Advocato B, und Procuratore D. in eine ordentliche Rechtsirrung gerathen, gleichwohlen von demselben nichts weiters verhandelet, und darum wider denselben das purificatorium erlassen worden. Ordentlicher Weise wäre also zwar lediglich in contumaciam zu sprechen. Alldieweil aber der Mathias K. nachgehends ausdrücklich erkläret, daß er es bey dem purificatorio bewenden lassen wolle: so ist dieses ein Anzeigen, daß derselbe der Sache völlig traue, und nichts mehr verhandelen wolle. Daher auch in der Hauptsache dermalen zu sprechen ist.

§. 6.

Die erste des Mathias K. Forderung bestehet darinnen, daß der Peter F. die ihme mitverkauften Gereiden zu sich genommen, und desfalls 75. Rthlr. zu vergüten hätte. Die zweyte Forderung ist, daß der Peter F. das dem Mathias K. verkaufte Gut, und Büschen verdorben haben solle. Die dritte Forderung hat

hat zum Vorwurfe, daß der Peter F. die dem Mathias K. gebührende halbe Saat genossen, mithin selbige mit 133. Rthlr. vergüten müste. Die vierte Forderung betrifft neun, und die fünfte fünfzehn Rthlr., welche von dem Mathias K. für den Peter F. bezahlet, und darum dem Mathias K. durch die obenangeführte Urtheil zuerkennet worden. Die sechste Forderung enthaltet die mit 22. Rthlr. abgeführten Consumencialkosten, welche von dem Mathias K. selbst verwürket, und aus der Ursache in der Urtheil abgesprochen seynd.

§. 7.

Wird nun erstlich gesetzt, daß alle dieser Forderungen ihre vollkommene Richtigkeit haben, wird demnach derer Natur, und Eigenschaft betrachtet; so ergibt sich gleich, daß solche nur persönliche Forderungen seyen, welchen kein Vorzugsrecht kan beygelegt werden.

§. 8.

Dahingegen seynd die Forderungen, welche der Advocatus B. und Procurator D. haben, von der Zahl dererjenigen, wovon nebst vielen anderen

BEUTHERN *de Jure Prælat. Lib. .I Cap. 28.*
 schreibt: " Was die verdorbenen Personen
 " ihren Advocaten, Procuratoren, und No-
 " tarien, so ihnen zu Zeiten gedienet, und bey-
 " gesprungen,

" gesprungen, zu thun schuldig worden, das
 " wird nicht weniger von allen anderen Credis-
 " toren ausgesetzt, und jure prælationis ganz
 " billig erforderet. *Arg. d. l. 4. ibi. infirmi-*
 " *tatem, qua pariter laborant, clientes nostri in*
 " *judicio causas exercentes cod. de pet. hered.*
 " sonderlich wo sie ihre Dienste zu End ge-
 " bracht, und gänzlich ausgeführet hätten.
 " *Not. Mynsinger cent. obser. sing. 3. observ. 7.*
 " Dann sie haben auf den erhaltenen Sachen
 " gleichsam eine tacitam hypothecam, weil
 " durch ihren Fleis, wie sonst durch Geld
 " in anderen Dingen, die selbige beförderet,
 " und zuwegen gebracht worden.

§. 9.

Solches muß dahier noch um so mehr statt
 finden, als ersagter Advocatus B., und Pro-
 curator D. den Peter F. in Sachen seiner wi-
 der die Erbgenahmen des Christian N. bedies-
 net, mithin die Hauptwerkzeuge seynd, daß
 ermelter Peter F. von denen Erbgenahmen des
 Christian N. durch den coram protocollo ge-
 schehenen Vergleich die 250. Reichsthaler er-
 halten hat. Woraus dann ferner folget, daß
 gleichwie der Mathias R. dasjenige, so bereits
 zuerkennet, und weiters zugesprochen werden
 dürfte, nur aus den vergleichenen 25.
 Reichsthaler nachsuchen, und dadurch zu sei-
 ner Zahlung gelangen kan; also der Advoca-
 tas B., und Procurator D. für den Mathias

K. ebenfalls gearbeitet, und dessen Nutzen be-
förderet haben; anerkennen oft bemelter Ma-
thias K. ansonst entweder seine Zahlung nicht
erhalten, oder aber den Proceß wider die Erbs-
genahmen des Christian N. auf seine Kosten
würde haben fortsetzen müssen.

§. 01.

Gleichwie es demnach nicht nur widerrecht-
lich, sondern auch unredlich ist, daß der Ma-
thias K. die Zahlung verweigere, und wegen
noch nicht einmahlt gerechtfertigten Forderun-
gen ein jus retentionis sich beylegen wolle;
also wäre zu sprechen, daß der Advocatus B.
wegen seines zu 25. Reichsthaler sich ertragene
den deserviti, desgleichen der Procurator
D. seines zu 8. Reichsthaler sich belaufenden
deserviti halber aus den bey dem Mathias
K. annoch beruhenden 250. Reichsthaler vor-
züglich zu befriedigen, und der Mathias K.
zu Auszahlung dieser Gelder anzuweisen, an-
bey in die desfalls aufgegebenen Kosten sät-
lig zu ertheilen seye.

